

Nun kommt, hier habt ihr meine Hand, ich will euch weiterführen!« Das ist oft nicht einmal schwer, oft genügt es, den Leser ernst zu nehmen. Wenn er das nämlich spürt, wenn er merkt, daß er nicht ausgelacht wird, dann ist sein Vertrauen gewonnen, dann fragt er! Und, noch einmal, darauf kommt es zur Stunde an!

Zu solchem Vertrauen lädt auch eine geschmackvolle Auslage ein, und scheinbare Kleinigkeiten können es verstärken. In einem mitteldeutschen Städtchen sah ich zur Weihnachtszeit ein Schild im Fenster, mitten zwischen den Büchern, auf das der Inhaber selber in Schönschrift den alten Spruch gemalt hatte:

»Schaff' gute Bücher in dein Haus,
Sie strömen reichen Segen aus,
Und wirken als ein Segenshort
Auf Kinder und auf Enkel fort!«

Kurz darauf betrat ein Käufer den Laden, ich folgte und hörte ihn noch sagen: »Ich möchte ein gutes Buch für meinen Jungen kaufen. Können Sie mir raten?«

Da wurde die Frage nach dem guten Buche gestellt, die Frage, auf die wir warten. Es gibt so viele Möglichkeiten, sie auszulösen! Ist sie aber einmal ausgesprochen, dann beginnt die höhere und schönere Aufgabe des Buchhändlers, dann vermag er zu einer kulturfördernden und tragenden Kraft im Leben seines Volkes zu werden. Er weiß ja, auch wenn er nicht das Wort von Hauff kennt, daß »der Umgang mit schlechten Büchern wahrhaftig oft gefährlicher ist als mit schlechten Menschen«. Er kennt — um nur eines von vielen Beispielen zu nennen — jenen

Hang unserer Zeit zur »leichten Lektüre« und wird mit Goethe dem Leser sagen können: »An Zerstreuung läßt es uns die Welt nicht fehlen; wenn ich lese, will ich mich sammeln!« Noch mehr vermag er zu tun, Segensreiches und bleibend Wertvolles für die Gemeinschaft, aber er kann es erst tun, wenn jener erste Schritt gegangen ist, wenn die Hemmung überwunden wurde.

Rein geschäftlich betrachtet, ist der Kaufmann-Buchhändler immer Mittler zwischen Leser und Dichter, er wird aber erst in jenem höheren Sinne zum ehrlichen Mittler und Mäkler in der Gemeinschaft des Buchkreises, wenn die Schranke zwischen ihm und dem Käufer fällt, wenn aus dem Geschäft eine Handlung des Vertrauens geworden ist! »Es würden weniger schlechte Bücher geschrieben, wenn mehr gute gelesen würden«, stand einmal in den »Fliegenden Blättern«. Es würden mehr gute Bücher gelesen werden, wenn mehr auf gute Bücher hingewiesen würde. Es würde mehr auf gute Bücher hingewiesen, wenn mehr Wert auf solche Hinweise gelegt würde. Es würde mehr Wert auf solche Hinweise gelegt werden, wenn der Leser mehr Vertrauen zum Buchhändler hätte. Und der Leser hätte mehr Vertrauen zu seinem Buchhändler, wenn sie alle beide jene ersten Schritte auf das neue Ziel zu machten und sich dabei begegneten. Anfang und Ende, Ziel und Beginn verschmelzen so in der einen Aufgabe: Guten Willens sein, zu beginnen und sich zu begegnen! Dieser gute Wille aber, so meinen wir voller Hoffnung und Vertrauen, ist da und wächst von Tag zu Tag. Mit ihm wachsen wir einmal in die große Gemeinschaft hinein, und dann wird uns dieses gegenseitige Geben und Nehmen so beglücken, daß unsere Mühen darum überreich belohnt sein werden!

Musik-Nachrichten

Anordnung zum Schutze musikalischen Kulturgutes

Am 15. April 1939 ist eine Anordnung des Präsidenten der Reichsmusikkammer zum Schutze musikalischen Kulturgutes vom 29. März 1939 in Kraft getreten.

Darin wird zunächst die listenmäßige Führung unerwünschter musikalischer Werke angeordnet. (Neufassung der Anordnung über unerwünschte und schädliche Musik vom 18. Dezember 1937.) In der Anordnung heißt es u. a.: Musikalische Werke, die dem nationalsozialistischen Kulturwillen widersprechen, werden von der Reichsmusikkammer in einer Liste über unerwünschte und schädliche Musik geführt. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Liste trifft die Reichsmusikprüfstelle nach Anhörung des Präsidenten der Reichsmusikkammer.

Die Inverlagnahme, der Vertrieb und die Aufführung der in die Liste aufgenommenen Werke ist im deutschen Reichsgebiet verboten. Das Verbot kann auf die Aufführung beschränkt werden. Wer musikalische Werke zum Zwecke der Inverlagnahme, des Vertriebes und der Aufführung in Besitz hat, ist verpflichtet, sie auf Verlangen unverzüglich der Reichsmusikprüfstelle oder deren Beauftragten zum Zwecke der Prüfung einzureichen.

Der zweite Teil der »Anordnung zum Schutze musikalischen Kulturgutes« betrifft die Regelung des Vertriebes von Werbeeemplaren. Zum Zwecke der Einführung dürfen im deutschen Reichsgebiet von Werken der Unterhaltungsmusik, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung erschienen sind, Exemplare bis zu folgender Höchstzahl (einschließlich der dem Komponisten überlassenen Autorenexemplare) unentgeltlich als Werbeeemplare abgegeben werden: a) Salonorchesterausgaben bis zu 250 Stück, unerheblich, ob es sich um vollständige Salonorchesterausgaben (mit etwaigen Orchesterergänzungsstimmen), um Quintette, Quartette oder Violin- und Klavierdirektionsstimmen handelt, b) Klavierausgaben oder Ausgaben für Gesang und Klavier bis zu 50 Stück, c) Blasmusikausgaben bis zu 40 Stück. Die Abgabe von Werbeeemplaren ist nur zulässig, wenn diese das vom Präsidenten der Reichsmusikkammer bestimmte Genehmigungszeichen tragen.

Im deutschen Reichsgebiet tätige Musikverleger und Vertreter ausländischer Verlage (Auslieferer, Werber usw.) sind verpflichtet, die Empfänger jedes einzelnen Werbeeemplares listenmäßig mit Namen und Anschrift zu führen.

Komponisten, Bearbeiter, Musikverleger und Musikalienhändler dürfen Werke der Unterhaltungsmusik weder in vollständigen Ausgaben, noch in einzelnen Orchesterstimmen an Zeitungen oder Zeitschriften als Beilagen überlassen.

Werbeeemplare ausländischer Werke dürfen nur dann im Inlande verbreitet werden, wenn sie über das »Bureau International d'Information et de Coopération des Editeurs de Musique« (BICO) geleitet sind.

In den der »Anordnung zum Schutze musikalischen Kulturgutes« beigegebenen Erläuterungen heißt es, daß unter die Anordnung sowohl deutsche als auch ausländische musikalische Werke, besonders Werke der Unterhaltungsmusik fallen, gleichgültig, ob sie im In- oder Ausland verlegt sind. Die von der Reichsmusikkammer geführte Liste über unerwünschte und schädliche Musik wird in den »Amtlichen Mitteilungen der Reichsmusikkammer« sowie in allen die beteiligten Berufsgruppen angehenden Fachzeitschriften veröffentlicht. Das Verbot des Vertriebes der auf die Liste gesetzten musikalischen Werke erstreckt sich nicht auf die Ausfuhr und den Durchgangshandel (Export und Transitverkehr).

Die getroffene Regelung des Vertriebes von Werbeeemplaren bezweckt, einerseits die unhaltbar gewordenen Zustände auf dem Gebiet des Werbe- (Frei-) Exemplarwesens abzustellen, andererseits dem von der Reichsmusikkammer nach eingehender und sorgfältiger Prüfung anerkannten Bedürfnis nach einer wirksamen Werbung für Neuerscheinungen der Unterhaltungsmusik Rechnung zu tragen.

Der verbotenen, unentgeltlichen Hergabe von Exemplaren, die das Genehmigungszeichen nicht tragen, ist die unverlangte Ansichtsforderung solcher Exemplare gleichzusetzen. Als Umgehung werden auch Fälle angesehen, in denen es sich zwar um verlangte Ansichtsforderungen handelt, in denen aber der Musikverleger oder Musikalienhändler die Bezahlung oder Rücksendung innerhalb der im kaufmännischen Leben üblichen Frist nicht verlangt.

Die Vertreter ausländischer Verlage, die als Auslieferer, Werber usw. tätig sind, üben eine kammerpflichtige Tätigkeit aus. Sie sind daher verpflichtet, die Mitgliedschaft zur Reichsmusikkammer zu erwerben, soweit sie diese nicht bereits besitzen.

Die Einhaltung der Vorschriften der Anordnung wird von der Reichsmusikkammer strengstens überwacht werden. Die Reichsmusikkammer wird gegen jeden, der sich eines Verstoßes gegen die Anordnung schuldig macht, unnaheförmlich vorgehen, es können Ordnungsstrafen bis zu 100 000.— RM verhängt werden.